OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701272/9/ER

Datum:
Linz, 16. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des H P, W, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 5. August 2021, GZ: BHFR/920060011271/20, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die verhängten Geldstrafen auf jeweils 75 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 2 Tage, 2 Stunden herabgesetzt werden.

Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen, dass in Spruchpunkt 1 dem Tatvorwurf der Satz “Die Polizei wurde von einer Passantin verständigt.“ angefügt wird und die verletzte Rechtsvorschrift und die Strafnorm zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses „§ 81 Abs 1 Sicherheits-polizeigesetz, BGBl Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 61/2016" und zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses „§ 82 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 idF BGBl I Nr 61/2016“ lautet.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 5. August 2021, BHFR/920060011271/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 12.06.2020, 14:40 Uhr – 12.06.2020, 15:02Uhr
Ort: 4020 Linz, Landstraße 11, nächst Taubenmarkt

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben eine behördlich genehmigte Versammlung gestört, indem Sie lautstark u.a. 'Frauenrechte sind unwichtig, meine Freiheitsrechte sind wichtiger und runter mit den Masken, Corona ist vorbei' herumschrien. Des Weiteren hatten Sie mit Teilnehmerinnen der Versammlung eine heftige und lautstarke verbale Auseinandersetzung und haben diese belästigt. Auf Grund Ihres Verhaltens war ein Polizeieinsatz erforderlich, wobei bei Eintreffen der Beamten von diesen deutlich wahrgenommen wurde, dass Sie herumgeschrien haben.

2. Datum/Zeit: 12.06.2020, 15:03Uhr
Ort: 4020 Linz, Landstraße 11, nächst Taubenmarkt

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten.
Sie haben während einer Amtshandlung (Störung einer Versammlung) den von den Polizeibeamten geforderten Abstand nicht eingehalten, dabei heftig mit den Händen gestikuliert und herumgeschrien. In weiterer Folge versuchten Sie sich der Identitätsfeststellung zu entziehen und sind auf die Straßenbahngleise gelaufen. Dabei haben Sie lautstark und provokant um Hilfe gerufen. Der Vorfall konnte auch von zahlreichen Passanten beobachtet werden, die ihren Unmut über Ihr Verhalten äußerten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz
2. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 100,00	2 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 81 Abs.1 Sicherheits-polizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991i.d.g.F.
2.	€ 100,00	2 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 82 Abs.1 Sicherheits-polizeigesetz

(...)

Begründung

Sachverhalt:

Durch die Anzeige der Landespolizeidirektion OÖ, Stadtpolizeikommando Linz vom 13.06.2020 erlangte die erkennende Behörde vom verfahrensgegenständlichen Sachverhalt Kenntnis.

Gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 02.07.2020 haben Sie in offener Frist Einspruch erhoben. In Ihrer Einspruchsbegründung führen Sie aus, dass Sie kein öffentliches Ärgernis oder Ordnung gestört oder erregt hätten. Ebenso nicht laut § 82 Abs 1 SPG, wobei Sie keine Mahnung erhalten haben und auch nicht aggressiv waren. In keiner Zeit dieser Vorfälle. Kritik wäre durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt gem. Artikel 10 EMRK. Nur weil Sie angezeigt wurden und Sie nie Stellung nehmen konnten über diese Anzeige dürften Sie nicht verurteilt werden. Im Übrigen ist es einem Mitteilenden nicht anzulasten, wenn aus seiner wahren Tatsachenbehauptung unrichtige Schlüsse gezogen werden (RS0031833; Kissisch in Kletecka/Shauer, ABGB-ON § 1330 Rz32)'

Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angesehen:

1) Sie haben am 12.6.2020 ab ca. 14:40 Uhr die öffentliche Ordnung insofern gestört, als Sie in Linz, nächst dem Taubenmarkt bei einer angemeldeten Veranstaltung für Frauenrechte immer wieder einmengten und laut herumgeschrien haben, dass Frauenrechte unwichtig und Ihre Freiheitsrechte wichtiger wären. Außerdem schrien Sie auch 'runter mit den Masken, Corona ist vorbei'. Trotz mehrmaliger Aufforderung der Veranstaltungsteilnehmer die Veranstaltung nicht zu stören und sich zu entfernen haben Sie dies nicht getan, woraufhin die Polizei gerufen wurde. Die Veranstaltung wurde durch Ihr Verhalten erheblich gestört. Ihr Verhalten wurde auch durch eine Passantin der Polizei gemeldet, nachdem Sie wild und lautstark mit Mädchen diskutierten und diese auch belästigen würden.

2) Nachdem die verständigten Polizisten bei der Veranstaltung eingetroffen sind konnte von diesen wahrgenommen werden, dass Sie herumgeschrien haben. Sie wurden daraufhin zu Ausweisleistung aufgefordert. Nachdem Sie sich in der Folge weigerten der Identitätsfeststellung nachzukommen und Sie weiterhin in aggressiven Ton herumgeschrien haben, wurden Sie mehrmals aufgefordert und abgemahnt Ihr Verhalten einzustellen. Dabei haben Sie den vom Polizisten geforderten Abstand nicht eingehalten. Plötzlich sind Sie einige Meter weggelaufen und haben sich in der Folge auf ein Fensterbrett gesetzt. Sie weigerten sich weiterhin einen Ausweis zu zeigen und haben währenddessen abermals herumgeschrien und dabei herumgestikuliert.

Als Beweismittel gelten:

Anzeige LPD Linz SPK, Ihre Einspruchseingaben, Zeugeneinvernahmen, Ihre Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme
(...)
Die Behörde hat darüber Folgendes erwogen:
Es steht für die Behörde zweifelsfrei fest, dass Sie die Ihnen vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen haben. Sie haben anlässlich Ihrer Einvernahme zur Stellungnahmen zum Ergebnis der Beweisaufnahme selbst zugegeben, dass Sie mit mehreren Personen sicher laut diskutiert und vielleicht auch einmal geschrien haben. Dass durch Ihr Verhalten die dort stattfindende Veranstaltung und der Ablauf sehr wohl auch gestört wurde ist aus der Tatsache ersichtlich, dass durch die Veranstalter sogar die Polizei wegen Ihnen herbeigeholt werden musste. Die Störung einer Veranstaltung ist nicht unter dem Deckmantel ‚Meinungsfreiheit' gestattet.
Weiters steht für die Behörde fest, dass Sie sich auch gegenüber den einschreitenden Exekutivbeamten aggressiv verhalten haben, wobei sie mehrmals abgemahnt wurden Ihr Verhalten einzustellen. Ihre Einspruchsangaben als auch die Angaben anlässlich der Einvernahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme werden als Schutzbehauptung gewertet. Hinsichtlich des Herumgestikulierens mit den Händen geben Sie an, dass Sie sich daran nicht mehr erinnern können, wobei dieses Verhalten als auch die erfolgte Abmahnung in der zeugenschaftlichen Aussage der Exekutivbeamtin und in deren Anzeige dokumentiert ist. Sie haben sowohl in der Sprache (Lautstärke) als auch in der Bewegung ein der gebotenen Ruhe entbehrendes aggressives Verhalten gesetzt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

Die belangte Behörde schloss mit Erwägungen zur subjektiven Tatseite und zur Strafbemessung, wobei Milderungs- und Erschwerungsgründe nicht hervorgetreten seien. Im Rahmen der behördlichen Feststellung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse habe der Bf der Behörde bekannt gegeben dass er ca € 900,- Arbeitslosengeld beziehe und kein Vermögen und auch keine Sorgepflichten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Tatbegehung bestritt, die Einstellung des Verfahrens und die Durchführung einer Verhandlung beantragte.

I.3. Mit Schreiben vom 14. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. April 2022, im Zuge deren die Organisatorin der in Spruchpunkt 1 genannten Versammlung und eine der amtshandelnden Polizistinnen als Zeuginnen einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 12. Juni 2020 fand am Taubenmarkt in Linz eine angemeldete Versammlung statt, bei der von sechs unter 35-jährigen Personen durch Reden, Verteilen von Flyern und Direktkontakt mit Passanten auf Frauenrechte hingewiesen wurde. Um 14:40 Uhr kam der Bf zu dieser Versammlung hinzu und versuchte, durch das bei der Versammlung verwendete Mikrofon Durchsagen betreffend Covid-Maßnahmen zu machen, was ihm nicht gestattet wurde. Der Bf verwickelte die an der Versammlung teilnehmenden Personen daraufhin in heftige Diskussionen, schrie herum und wurde von den Veranstaltern der Versammlung mehrfach aufgefordert, den Ort der Versammlung zu verlassen, da die Versammlung aufgrund des Verhaltens des Bf nicht wie geplant fortgeführt werden konnte. Es konnten keine Gespräche mit Passanten aufgebaut werden. Der Bf weigerte sich, die Versammlung zu verlassen und diskutierte lautstark weiter und schrie herum. Die Organisatorin der Versammlung verständigte daraufhin die Polizei, und davon unabhängig machte eine unbeteiligte Passantin eine auf der Landstraße fahrende Polizeistreife auf das Verhalten des Bf aufmerksam, die bereits über Funk vom Anruf der Organisatorin der Veranstaltung erfahren hatte.
Beim Eintreffen der Polizeistreife am Taubenmarkt wurde der Bf von den Polizistinnen mit mehreren jungen Leuten lautstark diskutierend angetroffen. Beim Versuch, den Bf auf Höhe des Hauses Landstraße 11 anzusprechen und seine Identität festzustellen, ging dieser auf die Polizistinnen zu, schrie und gestikulierte, weigerte sich, seine Identität preiszugeben und stellte trotz Abmahnung sein Verhalten nicht ein. Kurze Zeit später riss dieser die Arme in die Höhe, lief vor den Polizistinnen davon und rief: „Hilfe, Hilfe, Polizei“. Er lief langsam über die Landstraße Richtung Mozartkreuzung, ließ sich nach einigen Metern auf einem Fensterbrett nieder und weigerte sich – nachdem bereits mehrere Polizisten eingetroffen waren – weiterhin seine Identität preiszugeben. Er verhielt sich äußerst unkooperativ, gestikulierte heftig und hielt den Abstand zu den Polizisten nicht ein. Der Bf stellte auch nach mehrfacher Abmahnung sein Verhalten nicht ein.

Gegen den Bf wurde von den einschreitenden Beamten Anzeige erstattet, in der ausgeführt wird, dass die Streife HBF 1 durch eine Passantin auf das Verhalten des Bf aufmerksam gemacht worden sei. Diese Anzeige wurde dem Bf bei seiner Vernehmung als Beschuldigter vor der belangten Behörde am 9. April 2021 zur Kenntnis gebracht.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeuginnen und den bereits im Akt einliegenden Zeugenaussagen und den Aussagen des Bf vor der belangten Behörde und in der Verhandlung.
Dass der Bf versuchte, bei der festgestellten Veranstaltung an das dort verwendete Mikrofon zu kommen, um eine Durchsage betreffend Covid-Maßnahmen zu machen, ergibt sich übereinstimmend aus seinen Aussagen und den Aussagen der

Organisatorin der Veranstaltung. Ebenso ergibt sich daraus, dass ihm dies verweigert wurde und dass er daraufhin heftig zu diskutieren und auch zu schreien begonnen hat. Auch wenn der Bf in der Verhandlung nur von Diskussionen sprach und ausführte, er habe nur seine Meinung kundgetan, hat er in seiner Beschuldigteneinvernahme vor der belangten Behörde angegeben, sicher laut diskutiert und „vielleicht auch einmal geschrien“ zu haben. Dass der Bf geschrien hat, deckt sich überdies mit der Aussage der amtshandelnden Polizistin vor der belangten Behörde, die ausführte, dass er deshalb zur Ausweisleistung aufgefordert worden sei.

Dass die Polizei sowohl von der Organisatorin der Veranstaltung als auch von einer unbeteiligten Passantin verständigt wurde, ergibt sich einerseits aus der Anzeige, wonach die Streife HBF 1 durch eine Passantin auf das Verhalten des Bf aufmerksam gemacht worden sei und zeitgleich die Streife Landhaus 30 den Auftrag bekommen habe, zu einem Ordnungsstörer am Taubenmarkt zu fahren. Andererseits führte auch die in der Verhandlung einvernommene Polizistin aus, von einer Passantin im Streifenwagen angesprochen worden zu sein, wobei sie auch schon einen Funkspruch bekommen hätten, dass eine Streife zum Taubenmarkt geschickt werden solle. Die Ausführungen des Bf, wonach eine „Oma“, die mit der Versammlung in Verbindung gestanden sei, die Polizei gerufen habe, erweisen sich angesichts dieser übereinstimmenden Ausführungen der Polizistinnen hinsichtlich der die Streife informierenden Passantin und der darüber hinausgehenden Verständigung über Funk – die sich wiederum mit der Aussage der Organisatorin, wonach sie die Polizei gerufen habe, deckt – als nicht nachvollziehbar. Vielmehr konnte ohne Zweifel festgestellt werden, dass die Polizei sowohl von der Organisatorin der Versammlung als auch von einer unbeteiligten Passantin verständigt wurde.

Dass der Bf beim Versuch der Polizistinnen, ihn aufgrund seines schreienden Verhaltens auf Höhe des Hauses Landstraße 11 anzusprechen und seine Identität festzustellen, auf die Polizistinnen zugegangen ist, geschrien und gestikuliert hat, sich weigerte, seine Identität preiszugeben und trotz Abmahnung sein Verhalten nicht eingestellt hat, ergibt sich insbesondere aus der Anzeige und der Aussage der vor der belangten Behörde einvernommenen Polizistin, die auch mit der Aussage der Organisatorin der Versammlung in Einklang zu bringen ist, wonach die Polizei ungefähr auf Höhe des Schuhgeschäfts am Taubenmarkt versucht habe, die Daten des Bf aufzunehmen, „was nicht gegangen“ sei. Auch die in der Verhandlung einvernommene Polizistin führte aus, der Bf sei beim Versuch der Identitätsfeststellung am Taubenmarkt bereits auf sie zugegangen.

Dass der Bf kurze Zeit später seine Arme in die Höhe gerissen hat, vor den Polizistinnen davongelaufen ist und „Hilfe, Hilfe, Polizei“ gerufen hat, ergibt sich übereinstimmend aus den Aussagen des Bf und den Polizistinnen. Auch die Organisatorin der Versammlung führte aus, dass der Bf vom Versuch der Polizistinnen, am Taubenmarkt seine Identität festzustellen, irgendwann davon gelaufen sei. Dass der Bf – wie von ihm ausgeführt – vor einem Mann, der auf ihn gezeigt haben soll, davon gelaufen sein will und die Polizei dabei um Hilfe gerufen

haben soll, statt vor ihr davonzulaufen, erweist sich jedoch angesichts der bereits begonnenen Amtshandlung mit den beiden Polizistinnen als gänzlich unnachvollziehbar und unglaubwürdig. Hätte der Bf bei der Polizei Schutz vor einem unbekannten Mann gesucht, wäre er wohl nicht vor den bereits anwesenden Polizistinnen davon gelaufen. Dass er die bereits begonnene Amtshandlung nicht wahrgenommen hätte, ist angesichts der übereinstimmenden Aussagen über den Versuch der Identitätsfeststellung am Taubenmarkt ebenso unglaubwürdig.
Dass der Bf daraufhin langsam über die Landstraße Richtung Mozartkreuzung gelaufen ist, sich nach einigen Metern auf einem Fensterbrett niedergelassen und sich weiterhin geweigert hat – nachdem bereits mehrere Polizisten eingetroffen waren – seine Identität preiszugeben, ergibt sich übereinstimmend aus der Anzeige und den Aussagen der Polizistinnen. Ebenso ergibt sich daraus, dass sich der Bf auch dabei äußerst unkooperativ verhalten hat, heftig gestikuliert, den Abstand zu den Polizisten nicht eingehalten und auch nach mehrfacher Abmahnung sein Verhalten nicht eingestellt hat.

Dass dem Bf die Anzeige bei seiner Einvernahme als Beschuldigter vor der belangten Behörde am 9. April 2021 zur Kenntnis gebracht wurde, ergibt sich einerseits aus der diesbezüglichen Niederschrift und andererseits aus den übereinstimmenden Aussagen des Vertreters der belangten Behörde und des Bf in der Verhandlung, wonach dem Bf die Anzeige bei seiner Einvernahme vor der belangten Behörde vorgelesen worden sei.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangte sohin nach eingehender Beweiswürdigung zum unter I.4. festgestellten Sachverhalt.

III. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl I 566/1991 idF BGBl I 61/2016, lauten:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
[...]

Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während

diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. ISd 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.1.1. Der Bf bestritt sein Verhalten während der Versammlung am Taubenmarkt im Wesentlichen nicht, sondern ist der Meinung, dieses Verhalten sei durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf durch sein Verhalten den Ablauf der Versammlung gestört hat, indem er die Teilnehmer in heftige Diskussionen

verwickelt und herumgeschrien hat. Dieses Verhalten war geeignet, den normalen Ablauf der Veranstaltung – insbesondere die Kontaktaufnahme mit Passanten durch die Veranstalter – zu beeinträchtigen. Ferner hat sein Verhalten abgesehen von der Störung der Veranstaltung auch darüber hinaus Auswirkungen auf gänzlich unbeteiligte Dritte gehabt, da eine unbeteiligte Passantin eine vorbeifahrende Polizeistreife auf den Bf aufmerksam gemacht und in der Folge ein Polizeieinsatz stattgefunden hat.

Über diese objektive Eignung hinaus wurde somit auch konkret ein berechtigtes Ärgernis erregt, da sich eine unbeteiligte Dritte durch das Verhalten des Bf veranlasst gesehen hat, die Polizei zu verständigen. Durch das Verhalten des Bf wurde somit jedenfalls eine unbeteiligte Person dazu bewogen, sich anders zu verhalten, als ohne den vom Bf hervorgerufenen Vorfall. Das Verhalten des Bf hat daher den normalen Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt. Dadurch, dass der Bf den Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen durch sein Verhalten in wahrnehmbarer Weise geändert hat, ist auch der nach § 81 Abs 1 SPG geforderte Erfolg einer Ordnungsstörung eingetreten.

Dem Vorbringen des Bf, dass das beschwerdegegenständliche Verhalten durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nämlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, gerechtfertigt gewesen sei, ist Folgendes entgegen zu halten:
Der Bf störte durch sein Verhalten die öffentliche Ordnung, indem er den normalen Ablauf einer angemeldeten Versammlung durch Schreien und lautstarkes Diskutieren behinderte. Der Bf wollte erzwingen, seine Ansicht über Covid-Maßnahmen durch das Mikrofon, das bei der genehmigten Versammlung verwendet wurde, zu verbreiten. Dies rechtfertigt er mit seinem Recht auf freie Meinungsäußerung. Das Recht der freien Meinungsäußerung ist aber kein schrankenloses Recht (vgl VfGH 10.12.1965, B29/65). Der einen Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit bewirkende Verwaltungsakt wäre nur dann verfassungswidrig, wenn der Verwaltungsakt ohne jede Rechtsgrundlage ergangen wäre, auf einer dem Art 10 EMRK widersprechenden Rechtsgrundlage beruhte oder wenn die Behörde beim Setzen des Verwaltungsaktes eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet hätte; ein solcher Fall läge auch vor, wenn die Behörde dem Gesetz fälschlich einen verfassungswidrigen - hier also: die besonderen Schranken des Art 10 Abs 2 EMRK missachtenden - Inhalt unterstellt hätte (VfGH 12.10.1990, B20/89 uHa VfSlg. 3290/1957, 10700/1985; VfSlg. 11638/1988).
Das ggst Straferkenntnis ist auf die zitierten Bestimmungen des SPG gestützt, weshalb es nicht gesetzlos ergangen ist. Dass die zitierten Bestimmungen des SPG verfassungswidrig wären, kann nicht erkannt werden. Auch eine denkunmögliche Gesetzesanwendung kann nicht erkannt werden, da Art 11 MRK (der ua das Recht aller Menschen gewährleistet, sich friedlich zu versammeln) grundsätzlich einen Anspruch auf staatlichen Schutz von Demonstrationen vor Gegendemonstrationen

umfasst, um die wirksame Ausübung des Demonstrationsrechtes zu sichern. Das bedeutet, dass die staatlichen Organe nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sind, die zum Schutz erlaubter Versammlungen (im erwähnten weiten Sinn) erforderlichen Maßnahmen zu treffen, also deren Abhaltung zu garantieren. Aus Art 11 MRK ergibt sich sohin die Pflicht des Staates, erlaubte Versammlungen zu schützen. Der Gesetzgeber ist verhalten, die Vollzugsbehörden zu Maßnahmen zu ermächtigen, die der erwähnten Schutzpflicht dienen, und die Behörden wenigstens in den Grundzügen anzuleiten, welche Schritte sie zu setzen haben, um Versammlungen gegen Störungen zu schützen. Wegen der verfassungsrechtlichen Pflicht, Versammlungen behördlich zu schützen, ist § 81 Abs 1 SPG (in Anlehnung an die zur Vorgängerbestimmung ergangenen Judikatur des VfGH vom 12.10.1990, B20/89) dahin zu verstehen, dass ein der Ausübung des Versammlungsrechtes zuwiderlaufendes Verhalten als Ordnungsstörung zu werten ist. Das Verbot der Ordnungsstörung gemäß dieser Gesetzesbestimmung ermächtigt (im Einklang mit dem Gesetzesvorbehalt des Art 10 Abs 2 EMRK) die Behörde, derartige Störungen zu ahnden.
Das ggst Straferkenntnis ist daher nicht in denkunmöglicher Weise ergangen.

Da somit das Verhalten des Bf geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen und durch dieses Verhalten auch eine (ungerechtfertigte) Störung der öffentlichen Ordnung erfolgte, hat der Bf den objektiven Tatbestand gemäß § 81 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.1.2. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass sein Verhalten in der Öffentlichkeit geeignet ist, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.1.3. Das Verwaltungsgericht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.8.2021, Ra 2020/10/0068) nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, den Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl VwGH 16.9.2020,

Ra 2020/09/0036, mwN). Die Verfolgungsverjährungsfrist ist gemäß § 31 Abs 1 VStG von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Das Zurkenntnisbringen des Anzeigeinhalts mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zur Rechtfertigung stellt eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 VStG dar, wenn die Anzeige alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale enthält (vgl VwGH 24.2.2014, 2012/17/0378; 18.10.2011, 2011/02/0281; 10.12.2001, 2000/10/0024).

Da dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist die Anzeige im Rahmen seiner Einvernahme als Beschuldigter zur Kenntnis gebracht wurde und dieser auch zu entnehmen ist, dass eine Passantin die Polizei verständigt hat, war das Landesverwaltungsgericht OÖ berechtigt und auch verpflichtet, die ggst Ergänzung im Spruch hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs vorzunehmen.

IV.2. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen.

§ 82 Abs 1 SPG erfordert das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom

20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

IV.2.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf während der ggst Amtshandlung wiederholt gestikulierend herumgeschrien und den geforderten Abstand zu den einschreitenden Polizeibeamten nicht eingehalten. Aufgrund der schreiend vorgebrachten und damit völlig unverhältnismäßigen Äußerungen des Bf in Kombination mit seiner inadäquaten Gestik und der Unterschreitung des geforderten Abstands muss jedenfalls die Aggressivität des Verhaltens des Bf gegenüber den Beamten bejaht werden.

Zumal der Bf sein aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung der Polizeibeamten auch – selbst nach seinem Versuch, sich der Identitätsfeststellung zu entziehen – nicht eingestellt hat, ist der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.2.2. § 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die Ausführungen des Bf, dass er beim Sprechen immer gestikuliere, weil er einen gehörlosen Neffen habe – wobei er aber ausführte, die Gebärdensprache nicht zu beherrschen – sind nicht geeignet, den Bf auf subjektiver Ebene zu entlasten, zumal er sich weder in einer Situation befunden hat, in der er sich gegenüber Gehörlosen ausdrücken musste, noch sein Verhalten trotz entsprechender Abmahnung eingestellt hat. Das Vorbringen des Bf, dass das Gestikulieren eine Eigenschaft von ihm sei, so wie andere eine lange Nase haben, ist ebenso nicht

geeignet, den Bf zu entlasten, da er seine Gestik – im Gegensatz zu seinem Nasenwachstum – insbesondere nach entsprechenden Abmahnungen zu steuern vermag, diese aber dennoch nicht situationsadäquat angepasst hat.

Da der Bf sohin nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

IV.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde Geldstrafen, die jeweils 20% des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpfen. Der Bf bezieht Notstandshilfe und mangels hervorgekommener Straferschwerungsgründe ist davon auszugehen, dass der Bf einschlägig unbescholten ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die verhängte Geldstrafe als zu hoch bemessen, und es ist davon auszugehen, dass die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe ausreicht, um den Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.4. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich

zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Bf ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach den Strafbestimmungen der §§ 81 Abs 1 und 82 Abs 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.
Da der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs 2 VStG mit 10% der verhängten Strafe, mindestens aber mit 10 Euro festzusetzen ist, war dieser Beitrag nicht anzupassen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter